



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB

A. Problem

Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien auf 80% steigen. Daher wird grüner Strom überwiegend dezentral im windreichen Norden und sonnigen Süden erzeugt. Um auch zukünftig eine stabile und sichere Stromversorgung zu gewährleisten, müssen Stromnetze an die veränderte Erzeugungsstruktur angepasst werden. Hierbei spielt SuedLink bzw. ElbX als Gleichstromleitung eine entscheidende Rolle. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, wird SuedLink als Erdkabelvorhaben geplant. Mit rund 700 Kilometern Länge und vier Gigawatt Übertragungskapazität ist SuedLink ein zentrales Infrastrukturvorhaben der Energiewende. SuedLink besteht aus zwei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Verbindungen.

Für die Führung der erforderlichen Erdkabel zur Querung der Elbe muss ein Tunnelbauwerk errichtet werden. An das Tunnelbauwerk schließen sich auf beiden Seiten im Kreis Steinburg in Schleswig-Holstein und im Landkreis Stade in Niedersachsen Betriebsgebäude an. Alle baulichen Anlagen sind miteinander verbunden und bilden ein Gesamtbauwerk. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der betroffenen Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie die zuständigen Bauaufsichtsbehörden sind im ersten Staatsvertrag geregelt.

Der zweite Staatsvertrag betrifft ElbB von Amprion und damit den Korridor B. Er umfasst zwei der leistungsstärksten Stromverbindungen (Heide/West – Polsum, Wilhelmshaven – Hamm), die im Zuge der Energiewende neu zu bauen sind.

Damit infolge der Überbauung der Landesgrenze nicht unterschiedliche Rechtsordnungen zur Anwendung kommen, soll die Rechtslage durch die Staatsverträge vereinfacht werden. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels unterstützen sich die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gegenseitig insbesondere, was die Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen durch den Prüffingenieur für Brandschutz angeht. Zudem treffen die obersten Bauaufsichtsbehörden im Bedarfsfall einvernehmlich die notwendigen Entscheidungen, um eine reibungslose Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten.

Die Entwürfe der Staatsverträge wurden einvernehmlich zwischen den obersten und unteren Bauaufsichtsbehörden der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein erstellt.

B. Lösung

Vor der Ratifizierung eines Staatsvertrages ist die Zustimmung des Landtages einzuholen (Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung). Der vorgelegte Gesetzentwurf dient diesem Ziel.

Mit den Staatsverträgen soll für die Elbquerung der Stromtrassen ElbX und ElbB eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl für die Tunnelbauwerke, als auch für die sich anschließenden sogenannten Kopfbauwerke gewährleistet werden. Dazu sind in den Staatsverträgen neben der Anwendung der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein Einzelheiten zu Fragen der Zuständigkeit und Kooperation zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein geregelt.

Das Land Niedersachsen überträgt in den Staatsverträgen ElbX und ElbB die bauaufsichtlichen Befugnisse zur Schaffung von Baurechten im Rahmen von fachgesetzlichen Verfahren mit Konzentrationswirkung oder selbständigen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren, die bauaufsichtliche Prüfung von bautechnischen Nachweisen, die Bauüberwachung und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und im Rahmen von Prüfungen technischer Anlagen in Bezug auf die Bauwerksteile der Gesamtbauwerke ElbX und ElbB auf niedersächsischem Gebiet der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Steinburg und den von ihr beauftragten Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren für Standsicherheit bzw. für Brandschutz.

Die fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein werden im Umfang der Zuständigkeitszuweisung erweitert. Nach einer Nutzungsaufnahme erstrecken sich die übertragenen bauaufsichtlichen Befugnisse nicht mehr auf das sogenannte Kopfbauwerk auf niedersächsischer Landesseite, das sich an den Tunnel anschließt.

Soweit das Bauvorhaben auf niedersächsischem Gebiet errichtet werden soll und errichtet wird und die Zuständigkeit besteht, finden die Landesbauordnung für das Land

Schleswig-Holstein und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Anwendung. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Staatsverträge und das Zustimmungsgesetz haben keine weiteren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand beschränkt sich auf die Erstellung der Entwürfe und die Durchführung des Verfahrens. Für die zu treffenden bauaufsichtlichen Maßnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg (und in Niedersachsen des Landkreises Stade) werden Gebühren nach der Baugebührenverordnung erhoben.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die zu treffenden bauaufsichtlichen Maßnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg (und in Niedersachsen des Landkreises Stade) werden Gebühren nach der Baugebührenverordnung von Tennet und Amprion erhoben. Beiden Stromnetzbetreibern sind die Kosten nach eigenen Aussagen bekannt und im Rahmen der Gesamtinvestition berücksichtigt.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Infrastruktur und Klimaschutz“ und „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Entwurf der Staatsverträge und des Zustimmungsgesetzes sowie der Entwurf der Kabinettsvorlage wurden mit der obersten Bauaufsichtsbehörde aus Niedersachsen abgestimmt, um ein synchrones Vorgehen in Bezug auf Inhalt und Verfahren zu gewährleisten. Nur bei übereinstimmenden Verfahren können Zustimmungsgesetz und Staatsverträge auch in Kraft treten.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde mit Schreiben vom 13. Juni 2024 über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Gesetz zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu den Staatsverträgen

(1) Folgenden Staatsverträgen zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird zugestimmt:

1. dem bis zum ... unterzeichneten Staatsvertrag ElbX,
2. dem bis zum ... unterzeichneten Staatsvertrag ElbB.

(2) Die Staatsverträge werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag des Inkrafttretens der Staatsverträge gemäß deren § 4 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, Datum

Daniel Günter

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Gesetzesbegründung

Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zu den Staatsverträgen ElbX und ElbB zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Das Land Niedersachsen überträgt in den Staatsverträgen ElbX und ElbB die bauaufsichtlichen Befugnisse zur Schaffung von Baurechten im Rahmen von fachgesetzlichen Verfahren mit Konzentrationswirkung oder selbständigen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren, die bauaufsichtliche Prüfung von bautechnischen Nachweisen, die Bauüberwachung und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und im Rahmen von Prüfungen technischer Anlagen in Bezug auf die Bauwerksteile der Gesamtbauwerke ElbX und ElbB auf niedersächsischem Gebiet der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Steinburg und den von ihr beauftragten Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren für Standsicherheit bzw. für Brandschutz.

Die fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein werden im Umfang der Zuständigkeitszuweisung erweitert. Nach einer Nutzungsaufnahme erstrecken sich die übertragenen bauaufsichtlichen Befugnisse nicht mehr auf das sogenannte Kopfbauwerk auf niedersächsischer Landesseite, das sich an den Tunnel anschließt.

Soweit das Bauvorhaben auf niedersächsischem Gebiet errichtet werden soll und errichtet wird und die Zuständigkeit besteht, finden die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Anwendung. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 regelt die nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu den Staatsverträgen ElbX und ElbB und deren Veröffentlichung.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Anlage

Staatsvertrag

über die Übertragung von bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und die Anwendbarkeit von Bauordnungsrecht im Zusammenhang mit der Errichtung des Tunnelbauwerks SuedLink – Planfeststellungsabschnitt A2 zur Elbquerung ElbX sowie nach Nutzungsaufnahme und bei zukünftigen baulichen Änderungen (Staatsvertrag ElbX)

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung,

und

das Land Schleswig-Holstein,

endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Um im Norden produzierten Windstrom in das Stromnetz zu integrieren und nach Süden zu leiten, soll für die Führung der erforderlichen Erdkabel zur Querung der Elbe ein Tunnelbauwerk errichtet werden. An das Tunnelbauwerk schließen sich auf beiden Seiten im Kreis Steinburg und im Landkreis Stade Betriebsgebäude, sogenannte Kopfbauwerke, an. Alle baulichen Anlagen sind miteinander verbunden und bilden ein Gesamtbauwerk.

Bei dem Tunnelbauwerk mit den beiden Kopfbauten handelt es sich um einen Sonderbau im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und der Niedersächsischen Bauordnung. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit und an den Brandschutz sind bauaufsichtlich zu prüfen. Erfolgt diese bauaufsichtliche Prüfung durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur, so obliegt ihr oder ihm auch die Bauüberwachung hinsichtlich der betreffenden bautechnischen Nachweise.

Damit infolge der Überbauung der Landesgrenze nicht unterschiedliche Rechtsordnungen zur Anwendung kommen, soll die Rechtslage durch diesen Staatsvertrag vereinfacht werden. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels unterstützen sich die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen, so insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz. Zudem treffen die obersten Bauaufsichtsbehörden im Bedarfsfall einvernehmlich die notwendigen Entscheidungen, um eine reibungslose Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten.

Da in der Zukunft bauliche Änderungen denkbar sind, trifft der Staatsvertrag nicht nur Regelungen zur Errichtung des Bauvorhabens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Tunnelbauwerk SuedLink – Planfeststellungsabschnitt A2 zur Elbquerung ElbX, sondern auch zur späteren oder sonstigen Schaffung von Baurechten, wie etwa im Rahmen von späteren Planverfahren nach Bundesrecht oder Baugenehmigungsverfahren nach Landesrecht.

§ 1

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die bauaufsichtlichen Befugnisse

1. zur Schaffung von Baurechten im Rahmen von fachgesetzlichen Verfahren mit Konzentrationswirkung oder selbständigen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren,
2. zur bauaufsichtlichen Prüfung von bautechnischen Nachweisen,
3. zur Bauüberwachung und zu bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnissen sowie
4. im Rahmen von Prüfungen technischer Anlagen

in Bezug auf die Bauwerksteile des Gesamtbauwerks ElbX auf niedersächsischem Gebiet der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Steinburg und den von ihr beauftragten Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit und für Brandschutz. Die Übertragung der Befugnisse schließt die Befugnis zur Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskosten ein.

(2) Die Belange des abwehrenden Brandschutzes oder der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen werden in der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg im Sinne des § 24 Absatz 2 der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen vom 26. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) bei der Prüfung der Nachweise des Brandschutzes berücksichtigt. Die Brandschutzdienststelle beim Landkreis Stade fertigt hierzu, im Einvernehmen mit den betroffenen und für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Gemeinden, im Prüfverfahren nach Beteiligung durch die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg eine Stellungnahme für die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg an, die diese dann in ihre Stellungnahme an die oder den nach der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen beauftragte Prüfsachverständigenin oder beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz übernimmt.

(3) Die fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein werden im Umfang der Zuständigkeitszuweisung nach Absatz 1 erweitert.

(4) Nach einer Nutzungsaufnahme erstrecken sich die bauaufsichtlichen Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 nicht mehr auf das sogenannte Kopfbauwerk auf niedersächsischer Landesseite, das sich an den Tunnel anschließt.

§ 2

Soweit das Bauvorhaben auf niedersächsischem Gebiet errichtet werden soll und errichtet wird und eine Zuständigkeit nach § 1 schleswig-holsteinischer Behörden besteht, finden die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Anwendung. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Der Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

§ 4

Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der jeweiligen Staatskanzlei zu hinterlegen.

Hannover, den Tag. Monat Jahr

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

(Unterschrift)

Olaf Lies

Kiel, den Tag. Monat Jahr

Für das Land Schleswig-Holstein endvertreten durch

(Unterschrift)

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Staatsvertrag
über die Übertragung von bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und die Anwendbarkeit von Bauordnungsrecht im Zusammenhang mit der Errichtung des Tunnelbauwerks Elbquerung ElbB – Vorhaben 48 Heide/West – Polsum des Bundesbedarfsplangesetzes sowie nach Nutzungsaufnahme und bei zukünftigen baulichen Änderungen (Staatsvertrag ElbB)

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung,

und

das Land Schleswig-Holstein,

endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Um im Norden produzierten Windstrom in das Stromnetz zu integrieren und nach Süden zu leiten, soll für die Führung der erforderlichen Erdkabel zur Querung der Elbe ein Tunnelbauwerk errichtet werden. An das Tunnelbauwerk schließen sich auf beiden Seiten im Kreis Steinburg und im Landkreis Stade Betriebsgebäude, sogenannte Kopfbauwerke, an. Alle baulichen Anlagen sind miteinander verbunden und bilden ein Gesamtbauwerk.

Bei dem Tunnelbauwerk mit den beiden Kopfbauten handelt es sich um einen Sonderbau im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und der Niedersächsischen Bauordnung. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit und an den Brandschutz sind bauaufsichtlich zu prüfen. Erfolgt diese bauaufsichtliche Prüfung durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur, so obliegt ihr oder ihm auch die Bauüberwachung hinsichtlich der betreffenden bautechnischen Nachweise.

Damit infolge der Überbauung der Landesgrenze nicht unterschiedliche Rechtsordnungen zur Anwendung kommen, soll die Rechtslage durch diesen Staatsvertrag vereinfacht werden. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels unterstützen sich die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen, so insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz. Zudem treffen die obersten Bauaufsichtsbehörden im Bedarfsfall einvernehmlich die notwendigen Entscheidungen, um eine reibungslose Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten.

Da in der Zukunft bauliche Änderungen denkbar sind, trifft der Staatsvertrag nicht nur Regelungen zur Errichtung des Bauvorhabens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Tunnelbauwerk Elbquerung ElbB, (Vorhaben 48 Heide/West – Polsum des Bundesbedarfsplangesetzes), sondern auch zur späteren oder sonstigen Schaffung von Baurechten, wie etwa im Rahmen von späteren Planverfahren nach Bundesrecht oder Baugenehmigungsverfahren nach Landesrecht.

§ 1

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die bauaufsichtlichen Befugnisse

1. zur Schaffung von Baurechten im Rahmen von fachgesetzlichen Verfahren mit Konzentrationswirkung oder selbständigen landesrechtlichen Genehmigungsverfahren,
2. zur bauaufsichtlichen Prüfung von bautechnischen Nachweisen,
3. zur Bauüberwachung und zu bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnissen sowie
4. im Rahmen von Prüfungen technischer Anlagen

in Bezug auf die Bauwerksteile des Gesamtbauwerks ElbB auf niedersächsischem Gebiet der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Steinburg und den von ihr beauftragten Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit und für Brandschutz. Die Übertragung der Befugnisse schließt die Befugnis zur Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskosten ein.

(2) Die Belange des abwehrenden Brandschutzes oder der örtlich zuständigen Feuerwehr in Niedersachsen werden in der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg im Sinne des § 24 Absatz 2 der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen vom 26. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) bei der Prüfung der Nachweise des Brandschutzes berücksichtigt. Die Brandschutzdienststelle beim Landkreis Stade fertigt hierzu, im Einvernehmen mit den betroffenen und für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Gemeinden, im Prüfverfahren nach Beteiligung durch die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg eine Stellungnahme für die Brandschutzdienststelle beim Kreis Steinburg an, die diese dann in ihre Stellungnahme an die oder den nach der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen beauftragte Prüfsachverständigenin oder den beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz übernimmt.

(3) Die fachaufsichtlichen Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein werden im Umfang der Zuständigkeitszuweisung nach Absatz 1 erweitert.

(4) Nach einer Nutzungsaufnahme erstrecken sich die bauaufsichtlichen Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 nicht mehr auf das sogenannte Kopfbauwerk auf niedersächsischer Landesseite, das sich an den Tunnel anschließt.

§ 2

Soweit das Bauvorhaben auf niedersächsischem Gebiet errichtet werden soll und errichtet wird und eine Zuständigkeit nach § 1 schleswig-holsteinischer Behörden besteht, finden die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Anwendung. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Der Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

§ 4

Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der jeweiligen Staatskanzlei zu hinterlegen.

Hannover, den Tag. Monat Jahr

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

(Unterschrift)

Olaf Lies

Kiel, den Tag. Monat Jahr

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

(Unterschrift)

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zu den Staatsverträgen

Die Staatsverträge haben die Errichtung von Bauwerken zur Unterquerung der Elbe zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen für die Stromtrassen ElbX und ElbB zum Gegenstand. Die Bauwerke bestehen aus einem Tunnel und jeweils einem sogenannten Kopfbauwerk sowohl auf schleswig-holsteinischer als auch niedersächsischer Seite. Die Tunnelbauwerke einschließlich der Kopfbauten benötigen keine separaten Baugenehmigungen, weil diese von den Planfeststellungsbeschlüssen miterfasst werden. Die Bundesnetzagentur hat für ElbX am 15. August 2023 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Für ElbB wurde am 03. Mai 2024 ein Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgt für die Errichtung des Bauwerks die Anwendung des Rechts durch die jeweils für das Fachrecht zuständige Behörde, hier also durch die Bauaufsichtsbehörden. Die Staatsverträge sind weder Voraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss, noch für den Baubeginn. Sie sollen die Rechtsanwendung insbesondere bei der Bauausführung vereinheitlichen und vereinfachen. Es soll vermieden werden, dass bei der Durchführung des Vorhabens insbesondere Zuständigkeitsfragen den Baufortschritt hemmen.

Mit dem Bau der Elbunterquerung für ElbX wurde am 11. September 2023 begonnen. Die Arbeiten werden mehrere Jahre benötigen. Der Tunnelvortrieb wird von Schleswig-Holstein nach Niedersachsen erfolgen; demzufolge werden sich die wesentlichen Baustelleneinrichtungsflächen auf schleswig-holsteinischer Seite befinden. Zudem sind hinsichtlich der zu verwendenden Bauprodukte bereits Zustimmungen im Einzelfall erteilt worden. Da die gleichen Bauprodukte auf niedersächsischem Gebiet verwendet werden, müssten ohne Staatsverträge, die eine Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Behörden (§ 1 Abs. 1 und 3 des jeweiligen Staatsvertrages) und die Anwendung schleswig-holsteinischen Rechts (§ 2 des jeweiligen Staatsvertrages) auch für das Bauwerk auf niedersächsischer Seite vorsehen, ebenfalls Zustimmungen erteilt werden, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf niedersächsischer Seite und Abstimmungsaufwand zwischen beiden Ländern auslösen würde, der zu zeitlichen Verzögerungen bei der Baudurchführung führen könnte, was es zu vermeiden gilt. Die Festlegungen in den Staatsverträgen zur Anwendung des Rechts aus Schleswig-Hol-

stein folgen dem Rechtsgedanken aus § 3 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach dem im Regelfall die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, die zuständige Behörde sein soll.

Bezüglich des materiellen Rechts gibt es keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede in den beiden Landesbauordnungen

In zeitlicher Hinsicht haben die Regelungen in den Staatsverträgen folgende Wirkung (§ 1 Abs. 4 des jeweiligen Staatsvertrages): In der Errichtungsphase ist Schleswig-Holstein sowohl für das Tunnelbauwerk als auch für beide Kopfbauwerke zuständig. Nach Nutzungsaufnahme ist Schleswig-Holstein weiterhin für das gesamte Tunnelbauwerk zuständig, also auch für den Teil, der sich auf niedersächsischem Gebiet befindet. Für das Kopfbauteil in Niedersachsen hingegen wird es nach Nutzungsaufnahme keine Zuständigkeit mehr für Schleswig-Holstein geben. Kommt es nach der Nutzungsaufnahme erneut zur Schaffung von Baurecht, z. B. durch Änderungsanträge oder ergänzende baurechtliche Genehmigungen, die außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden können, würde sich wiederum eine Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein für das gesamte Bauwerk ergeben.

Sofern Schleswig-Holstein bauaufsichtliche Befugnisse in Niedersachsen wahrnimmt bedeutet dies auch, dass Bedienstete des zuständigen Kreises Steinburg (§ 1 Abs. 1 des jeweiligen Staatsvertrages), von diesem beauftragte Personen oder Bedienstete der obersten Bauaufsicht des Landes Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 3 des jeweiligen Staatsvertrages), die niedersächsisches Gebiet betreten und nach Maßgabe der Staatsverträge hoheitlich tätig werden, dies unter Anwendung schleswig-holsteinischen Rechts (§ 2 des jeweiligen Staatsvertrages) tun.

In der jeweiligen Präambel der beiden Staatsverträge ist formuliert, dass die obersten Bauaufsichtsbehörden im Bedarfsfall einvernehmlich die notwendigen Entscheidungen treffen, um eine reibungslose Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Angesichts dieser Formulierung wurde auf die Festlegung von Pflichten, insbesondere Informationspflichten verzichtet. Beide Seiten gehen davon aus, dass sie kooperativ miteinander in Gesprächen sind und sich regelmäßig abstimmen.